

Sitzung vom 4. März 2014

Seite im Protokollbuch: 85

- 33** **35.** **Vereine, Parteien, Feste**
 35.03 **Vereine und Institutionen**
 35.01 **Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben**

 Grundsätze zur Vereinsunterstützung /
 Genehmigung

Öffentlich

Ausgangslage

Die Vereine der Gemeinde Lindau leisten einen sehr wertvollen Beitrag zum sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde. Der Gemeinderat hat denn auch schon in seinem Leitbild die Aktivitäten der Vereine ausdrücklich begrüsst. Er fördert und unterstützt die Vereine auch im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten, sei es durch direkte oder indirekte Leistungen.

Im Einzelfall führen Anfragen für eine Unterstützung aber auch immer wieder zu Diskussionen, gewünscht wäre deshalb ein klarer Massstab dafür, ob ein Beitrag berechtigt oder unberechtigt ist. Die Beratungen im Gemeinderat haben indessen ergeben, dass es unmöglich erscheint, eine Richtlinie mit klar und abschliessend messbaren Kriterien aufzustellen. Dafür sind die Ausgangslagen der verschiedenen Vereine viel zu unterschiedlich.

Aus diesem Grund wurde ein Papier „Grundsätze zur Vereinsunterstützung“ erarbeitet. Dieses stellt Regeln auf, die für künftige Beurteilung von Unterstützungen zur Anwendung gelangen. Ge-regelt werden Grundsätze, Bedingungen und auch Kriterien, zudem werden Ausschlussgründe formuliert.

Erwägungen

Mit den vorliegenden Grundsätzen wird Klarheit für künftige Entscheide geschaffen, zudem kann damit eine höchstmögliche Fairness sichergestellt werden. Auch wird gegenüber den Vereinen damit die vorhandene Wertschätzung ausgedrückt. Die Vereine wissen zudem, was in Falle eines Unterstützungsgesuches zu dokumentieren ist und nach welchen Kriterien eine Beurteilung durch den Gemeinderat erfolgt.

Beschluss

Der Gemeinderat, aufgrund der vorstehenden Ausführungen

beschliesst

1. Die „Grundsätze zur Vereinsunterstützung“ vom 25. Februar 2014 (siehe Anhang) werden genehmigt und per 1. April 2014 in Kraft gesetzt.
2. Den Vereinen der Gemeinde wird bei dieser Gelegenheit ausdrücklich für ihren wichtigen Beitrag zum sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde gedankt.

3. Gegen diesen Beschluss kann, innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, schriftlich und begründet beim Bezirksrat, 8330 Pfäffikon, Rekurs erhoben werden. Ein allfälliger Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Sekretariat Gemeinderat (mit dem Auftrag zur amtlichen Publikation)
 - Homepage
 - Akten

GEMEINDERAT LINDAU

Der Präsident:

Der Schreiber:

Bernard Hosang

Viktor Ledermann

versandt am: